

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 5. Mai 2021

Dossier 7461, «10vor10» vom 26. März 2021, «Whistleblower-Affäre am USZ?»

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 30. März 2021 beanstanden Sie im Namen des USZ obige Sendung wie folgt:

«Das USZ muss erneut Beschwerde einreichen, zum zweiten Mal in derselben Sache: Die Berichterstattung in der Sendung 10 vor 10 über den so genannten Whistleblower in der Klinik für Herzchirurgie am USZ. Erneut stellen wir eine mangelnde Distanz zur Quelle fest und eine sachfremde Verallgemeinerung des Themas «Whistleblowing». Wir haben den Eindruck, dass für das SRF in diesem Fall offenbar «nicht sein kann, was nicht sein darf»: Nämlich, dass hinter dem Handeln einer Person, die sich Whistleblower nennt, auch andere als lautere Motive stecken könnten. Diese Vorstellung wird nicht einmal hypothetisch in Betracht gezogen.

Unsere Beanstandung kurz zusammengefasst:

- Herrn Plass wurde keine einzige kritische Rückfrage gestellt, obwohl diese doch auf der Hand liegen. Kritik wurde ausschliesslich allen anderen involvierten Stellen gegenüber geäussert.*
- Es wird in keinem Moment thematisiert, dass auch André Plass zahlreiche Vorwürfe erhoben hat, die sich in der Folge nicht bewahrheitet haben. Genau wie in seinem eigenen Fall. Die Gewichtung durch SRF fällt aber völlig anders und einseitig aus.*
- Der Zuschauer erfährt zu keinem Zeitpunkt, dass sämtliche von Herrn Plass vorgebrachten Kritikpunkte durch das USZ umgehend untersucht wurden.*
- Es wird auch nicht thematisiert, dass Herr Plass sich entschieden hat, an die Medien zu gelangen, ohne die Resultate dieser Untersuchungen abzuwarten.*

- Ist Ihr Interviewpartner von Transparency International über die Hintergründe, die konkrete Berichte aus dem Kantonsrat und den politischen Parteien sowie die konkreten Kritikpunkte orientiert worden? Durch das nahtlose Zusammenhängen der beiden Interviewblöcke entsteht beim Zuschauer der Eindruck, dass (auch) Herr Hilti das USZ oder die Behörden kritisiert. Dabei hält er lediglich in abstrakter Art und Weise fest, dass es anonyme Wege geben muss, um Missstände zu melden. Und die gibt es ja nun (was auch nicht erwähnt wird).

Diese Berichterstattung ist insgesamt manipulativ. Sie leistet – Ironie der Sache – dem ernst zu nehmenden und berechtigten Grundanliegen einen Bärendienst.

Wir ersuchen dringlich darum, diese unredliche und auf die Bewirtschaftung eines vermeintlichen Skandals ausgerichtete Methode nicht weiter anzuwenden. In einem kommenden Fall werden wir uns an die UBI wenden.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Bereits in der Sendung vom 14. Januar 2021 haben wir über den USZ-Whistleblower berichtet. Damals stand das Vorgehen des USZ bei der Kündigung des Whistleblowers im Zentrum der Berichterstattung. Im aktuellen, wiederum vom Universitätsspital beanstandeten Beitrag vom 26. März 2021 ging es hauptsächlich darum, dass der Kantonsrat den Namen des Whistleblowers veröffentlicht hat. Der Beitrag zeigte die Auswirkungen der Namensnennung für den betroffenen Whistleblower sowie die Einordnung eines Experten für Whistleblowing. Zudem erfuhr das Publikum auch die Gründe des Kantonsrates, warum er sich für eine Namensnennung entschieden hat.

Das USZ beanstandet den Beitrag in verschiedener Hinsicht. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Kritikpunkten Stellung.

1. Vorwurf: Fehlende Kritik am Whistleblower

Die Beanstanderin schreibt: *«Herr Plass wurde keine einzige kritische Rückfrage gestellt, obwohl diese doch auf der Hand liegen. Kritik wurde ausschliesslich allen anderen involvierten Stellen gegenüber geäussert.»*

Im Beitrag sind wir der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen die Namensnennung im konkreten Fall aber auch allgemein auf das System Whistleblowing hat. Die interviewte Kantonsrätin hat dabei in zwei Zitaten das Vorgehen der Aufsichtskommission gerechtfertigt und mit dem zweimaligen Hinweis auf einen *«internen Machtkampf»* den Whistleblower durchaus in ein kritisches Licht gerückt.

Auch die Tatsache, dass der Whistleblower gemäss der Kantonsrätin aus eigennützigen Motiven handelte, wurde erwähnt. Wörtlich hiess es:

Arianne Moser sagt, dass der Whistleblower aus Eigeninteressen handelte.

Die Kritik am Whistleblower von Seiten des Kantonsrates wurde im Beitrag also an verschiedenen Stellen erwähnt.

Auch die Kritik seiner Kollegen und Kolleginnen an André Plass haben wir im Beitrag erwähnt. So hiess es wörtlich im Beitrag:

«Doch auch André Plass wurde nach seinen Hinweisen massiv kritisiert, teils anonym. 10 vor 10 liegt der vertrauliche Abschlussbericht vor. Es ging unter anderem um angebliche handwerkliche Mängel, die den Tod von Patienten verursacht haben könnten.

Im Bericht wird Plass zwar als polarisierende Persönlichkeit beschrieben. An den schweren Vorwürfen ist aber nichts dran, kein Fehlverhalten von Plass, so das Fazit des Berichts.»

Das Publikum hat also erfahren, dass es massive Kritik an Plass gab, wobei ihm handwerkliche Mängel mit möglichen Todesfolgen vorgeworfen worden sind. Das Publikum hat auch erfahren, dass der Untersuchungsbericht diese Vorwürfe in der Folge allerdings nicht bestätigt hat und zum Schluss kam, dass Plass *«kein Fehlverhalten»* vorgeworfen werden könne.

Der einzige Kritikpunkt, welchen der Untersuchungsbericht an Plass bestätigt hat, war seine *«polarisierende Persönlichkeit»*.

Diese Kritik haben wir in unserem Beitrag ausdrücklich erwähnt und so stehen gelassen. Im unabhängigen Untersuchungsbericht selbst wird die Kritik an der Person des Whistleblowers übrigens sogar kritisch hinterfragt. Wörtlich heisst es darin:

«Die uns vorliegenden Schilderungen dürfen jedoch nicht losgelöst von der "Affäre Maisano" und der sich daraus entwickelnden Dynamik interpretiert werden. Die Untersuchungsbeauftragte kann nicht ausschliessen, dass einzelne Personen mit ihren Vorwürfen an die Adresse von Plass auch sachfremde, persönliche Interessen verfolgt haben mögen.»

Diese Relativierung seitens der Verfasser des Untersuchungsberichts, erwähnen wir im Beitrag nicht, sondern lassen den Vorwurf der *«polarisierenden Persönlichkeit»* im Raum stehen, ohne dass Plass darauf entgegenen konnte.

Eine *«kritische Rückfrage»*, wie sie sich die Beanstanderin wünscht, hätte dazu geführt, dass am Schluss die Sichtweise des Whistleblowers zu diesem Punkt im Raum gestanden hätte.

Anzumerken ist hier, dass das UZS wiederum für eine Stellungnahme angefragt wurde und die Möglichkeit gehabt hätte, seine Sicht der Dinge darzustellen. Das USZ antwortete darauf:

*«Besten Dank für Ihre Anfrage. Mit Blick auf den letzten Beitrag legen wir grundsätzlich keinen Wert darauf, zitiert zu werden. Wir möchten jedoch noch einmal betonen, dass es dem USZ wichtig war und ist, dass Mitarbeiter*innen potentielle Missstände melden, um ggf. rasch reagieren und Verbesserungen erzielen zu können. Zu diesem Zweck stehen den Mitarbeitenden verschiedene Meldestellen im USZ, beispielsweise aber auch eine extern geführte Ombudsstelle sowie eine Plattform zur Absetzung anonymer Meldungen zur Verfügung.»*

Erst nach erneutem Insistieren des Reporters, konnten wir zumindest ein allgemein formuliertes Zitat des USZ verwenden, was wir in der Abmoderation des Beitrages dann auch getan haben. Wörtlich hiess es:

«In einer Stellungnahme hält das Unispital fest: Es sei wichtig, dass Mitarbeiter auf potenzielle Missstände hinweisen - und sich an entsprechende Meldestellen im Spital oder auch extern wenden.»

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir sowohl die ursprüngliche, massive Kritik am Whistleblower (handwerkliche Mängel mit möglichen Todesfolgen) als auch die in dem - vom USZ in Auftrag gegebenen - Untersuchungsbericht schliesslich erwähnte Kritik (polarisierende Persönlichkeit) im Beitrag festgehalten haben.

Auch dass der Kantonsrat von einem «*internen Machtkampf*» und von «*Eigeninteressen*» als eigentliches Motiv ausgeht, wurde im Beitrag erwähnt.

Für uns ist deshalb unklar, welche zusätzlichen Kritikpunkte das Unispital im Zusammenhang mit dem Whistleblower konkret erwähnt haben wollte. Zudem wollte das USZ auch auf unsere Anfrage zuerst nicht weiter Stellung nehmen. Erst nach erneutem Insistieren des Reportes, konnten wir zumindest ein allgemein formuliertes Zitat des USZ verwenden. Von einer «*manipulativen*» Berichterstattung kann keine Rede sein. Wo es journalistisch angebracht war, wurde sehr wohl auch die Kritik am Whistleblower erwähnt.

2. Vorwurf: Falsche Vorwürfe von Plass nicht erwähnt/einseitige Gewichtung

Das UZS schreibt weiter: «*Es wird in keinem Moment thematisiert, dass auch André Plass zahlreiche Vorwürfe erhoben hat, die sich in der Folge nicht bewahrheitet haben. Genau wie in seinem eigenen Fall. Die Gewichtung durch SRF fällt aber völlig anders und einseitig aus.*» Anzumerken ist dazu, dass SRF in verschiedenen Beiträgen über den USZ-Whistleblower berichtet hat.

Im aktuell beanstandeten Beitrag ging es nicht darum, den USZ-Whistleblower-Fall umfassend darzustellen. Im Fokus des Beitrages stand die Namensnennung durch die Behörden und die Auswirkungen davon für den Whistleblower, aber auch die Gefahren davon für das System Whistleblowing im Allgemeinen. Das haben wir bereits in der Anmoderation deutlich gemacht. Wörtlich hiess es:

«Nun zu einer Geschichte, die wir bei 10 vor 10 schon länger verfolgen: Es geht um den Whistleblower am Unispital Zürich. Zwar hat der Arzt erreicht, dass die Missstände, die er anprangert, untersucht wurden - doch hat er dafür einen hohen Preis bezahlt: Er geriet selber in die Schusslinie, wurde von Spital-Mitarbeitern angeschwärzt - und schliesslich vor kurzem auch noch von offizieller Stelle namentlich genannt.

Der Mann, der bisher nur anonym auftrat, tritt darum jetzt erstmals mit seinem Gesicht und seinem vollen Namen auf und sagt: Er würde heute nicht mehr so handeln.»

Das Publikum wusste also, dass es im darauffolgenden Bericht hauptsächlich um die Namensnennung, deren Hintergründe und deren Auswirkungen gehen würde.

Es ist richtig, dass sich nicht alle Vorwürfe bestätigt haben, welche der Whistleblower erhoben hat. Deshalb haben wir im beanstandeten Beitrag auch explizit davon gesprochen, dass die «externen Untersuchungsberichte» «die Vorwürfe zum Teil» bestätigt haben. Wörtlich hiess es im Beitrag:

«Plass wies die Spitalleitung auf mögliche Missstände an der Herzklinik hin. Im Fokus: Francesco Maisano, der Leiter der Herzklinik. Die Vorwürfe: Geschönte Berichte, Interessenskonflikte und Gefährdung der Patientensicherheit. Externe Untersuchungsberichte bestätigen die Vorwürfe zum Teil: Maisano habe Darstellungen in wissenschaftlichen Publikationen deutlich geschönt bzw. verfälscht und nicht korrekt wiedergegeben. Maisano widerspricht diesen Ergebnissen. Die Patientensicherheit hat er nicht gefährdet.»

Im Beitrag wird also einerseits deutlich, was der Whistleblower Maisano vorgeworfen hat (geschönte Berichte, Interessenskonflikte und Gefährdung der Patientensicherheit), aber auch, welche dieser Vorwürfe der externe Untersuchungsbericht bestätigt hat (geschönte resp. verfälschte Darstellungen in wissenschaftlichen Publikationen) und welche nicht (keine Gefährdung der Patientensicherheit).

Auch dass Maisano den Ergebnissen der Untersuchungsberichte widerspricht, haben wir explizit festgehalten. Das Publikum hat also sowohl in Bezug auf Maisano also auch in Bezug auf Plass erfahren, welche Vorwürfe ursprünglich erhoben wurden und welche sich schliesslich bestätigt haben.

Zur Verdeutlichung unten die ursprünglichen und die durch den Untersuchungsbericht bestätigten resp. nicht bestätigten Vorwürfe gegen Maisano und Plass, wie wir sie im beanstandeten Beitrag dargestellt haben (jeweils wörtlich aus dem Beitrag zitiert).

	Ursprüngliche Vorwürfe:	Bestätigte / erwähnte Vorwürfe:	NICHT bestätigte Vorwürfe:
Maisano	Plass wies die Spitalleitung auf mögliche Missstände an der Herzklinik hin. Im Fokus: Francesco Maisano, der Leiter der Herzklinik. Die Vorwürfe: Geschönte Berichte, Interessenskonflikte und Gefährdung der Patientensicherheit	Externe Untersuchungsberichte bestätigen die Vorwürfe zum Teil: Maisano habe Darstellungen in wissenschaftlichen Publikationen deutlich geschönt bzw. verfälscht und nicht korrekt wiedergegeben. Maisano widerspricht diesen Ergebnissen.	Die Patientensicherheit hat er nicht gefährdet.
Plass	Doch auch André Plass wurde nach seinen Hinweisen massiv kritisiert, teils anonym. 10 vor 10 liegt der vertrauliche Abschlussbericht vor. Es ging unter anderem um angebliche handwerkliche Mängel, die den Tod von Patienten verursacht haben könnten.	Im Bericht wird Plass zwar als polarisierende Persönlichkeit beschrieben	An den schweren Vorwürfen ist aber nichts dran, kein Fehlverhalten von Plass, so das Fazit des Berichts.

Zusammenfassend wurden im Beitrag also sowohl bei Maisano als auch bei Plass die ursprünglich erhobenen als auch die durch den Bericht bestätigten resp. nicht bestätigten Vorwürfe deutlich gemacht. Bei Maisano erwähnen wir zusätzlich, dass er den für ihn negativen Ergebnissen des Berichts widerspricht. Die Feststellung des Berichts, dass es sich bei Plass um eine *«polarisierende Persönlichkeit»* handelt, bleibt im Beitrag hingegen unwidersprochen. Wir haben in unserem Beitrag also keineswegs eine *«einseitige»* *«Gewichtung»* zugunsten des Whistleblowers vorgenommen, wie das USZ schreibt.

3. Vorwurf: Untersuchung durch USZ nicht erwähnt

Das USZ wirft uns weiter vor: *«Der Zuschauer erfährt zu keinem Zeitpunkt, dass sämtliche von Herrn Plass vorgebrachten Kritikpunkte durch das USZ umgehend untersucht wurden.»*

Das USZ hat Dritte mit der Untersuchung des Sachverhaltes beauftragt. In der Folge haben wir im Bericht deshalb auch von *«externen Untersuchungsberichten»* gesprochen.

In der Anmoderation hiess es:

«(...) Zwar hat der Arzt erreicht, dass die Missstände, die er anprangert, untersucht wurden - doch hat er dafür einen hohen Preis bezahlt.»

Auch im Beitrag wurde die Untersuchung erwähnt:

«Plass wies die Spitalleitung auf mögliche Missstände an der Herzklinik hin. (...) Externe Untersuchungsberichte bestätigen die Vorwürfe zum Teil. (...)»

Das Publikum hat also erfahren, dass die Spitalleitung informiert wurde und die Vorfälle in der Folge extern untersucht worden sind. Uns scheint gerade der Hinweis wichtig, dass es eine externe Untersuchung war - und nicht etwa eine interne Untersuchung durch das Unispital selbst. Aus Sicht der Öffentlichkeit erhöht dies die Glaubwürdigkeit des Berichtes.

Es sei hier noch einmal erwähnt, dass 10 vor 10 verschiedentlich über den Fall berichtet und dabei auch die Rolle des USZ genauer beleuchtet hat. In diesem Bericht lag der Fokus allerdings auf der Namensnennung durch die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrats – und nicht auf der Rolle des USZ. Deshalb haben wir auch den arbeitsrechtlichen Konflikt zwischen dem Unispital und dem Whistleblower nicht erneut aufgerollt. Der Beitrag zeigte fokussierte auf die Auswirkungen der Namensnennung für den betroffenen Whistleblower sowie die Einordnung eines Experten für Whistleblowing. Zudem erfuhr das Publikum auch die Gründe des Kantonsrates, warum dieser sich für eine Namensnennung entschieden hat.

Im Zusammenhang mit dieser Namensnennung durch den Kantonsrat war es nicht zwingend zu erwähnen, dass es das USZ war, welches den erwähnten, externen Untersuchungsbericht in Auftrag gegeben hat. Denn diese Information war in diesem Kontext (Namensnennung und Auswirkungen auf den Whistleblower) nicht entscheidend für die Meinungsbildung des Publikums. Wichtiger war hingegen der Hinweis, dass es sich um eine externe Untersuchung handelt.

Anzumerken ist hier schliesslich, dass wir die Stellungnahme, welche das USZ uns auf Insistieren hin abgegeben hat, in unserer Berichterstattung aufgenommen haben. Auch darin hat das USZ keinen entsprechenden Hinweis gemacht.

4. Vorwurf: Whistleblower habe zu schnell Medien kontaktiert

Die Beanstanderin schreibt zudem: *«Es wird auch nicht thematisiert, dass Herr Plass sich entschieden hat, an die Medien zu gelangen, ohne die Resultate dieser Untersuchungen abzuwarten.»*

Der erste Medienbericht zum Fall datiert vom 20. Mai 2020 (Tagesanzeiger). Ausführlicher berichtet haben verschiedene Medien (u.a. NZZ, Tagesanzeiger, Blick) am 22. Mai 2020. Gleichentags hat das USZ erstmals öffentlich Stellung zum Fall genommen und dabei die Vorwürfe teilweise bestätigt. Im Zuge dieser [Medienmitteilung vom 22. Mai 2020](#) hat das USZ den gesamten Untersuchungsbericht der Kanzlei Walder Wyss veröffentlicht. Dieser datiert vom 21. April 2020, d.h. die Ergebnisse der Untersuchung waren dem USZ also rund einen Monat vorher bekannt.

Die Resultate der Untersuchung sind offiziell also am 22. Mai veröffentlicht worden. Worauf sich die Medien gestützt haben, die vor diesem Datum berichtet haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Das USZ schreibt in seiner Beanstandung, Herr Plass habe *«die Resultate dieser Untersuchungen»* nicht abgewartet. Diese Aussage scheint uns reine Spekulation. Herr Plass bestreitet gegenüber SRF, zu diesem Zeitpunkt oder vorher an die Medien gelangt zu sein. Auch das USZ hat uns gegenüber im Laufe unserer Recherchen entsprechende Vorwürfe nie geäussert und hielt solche auch nicht in seiner Stellungnahme im Vorfeld des beanstandeten Beitrages fest. Aus den genannten Gründen sahen wir keinen Anlass, das Thema in unserem Beitrag aufzugreifen – zumal der Beitrag auf den Aspekt der Namensnennung durch eine offizielle Stelle fokussierte.

Abschliessend ist anzumerken, dass der beanstandete Beitrag am 26. März 2021 ausgestrahlt worden ist - also nachdem sämtliche Untersuchungen abgeschlossen und publiziert worden sind.

5. Vorwurf: Eindruck erweckt, dass Experte auch USZ oder Behörden kritisiert / Whistleblowing-Wege beim USZ nicht erwähnt

Das USZ fragt in seiner Beanstandung: *«Ist Ihr Interviewpartner von Transparency International über die Hintergründe, die konkrete Berichte aus dem Kantonsrat und den politischen Parteien sowie die konkreten Kritikpunkte orientiert worden?»*

Bei der Frage geht es um Martin Hilti, Geschäftsführer von Transparency International Schweiz, welcher sich im Beitrag zweimal geäussert hat. Martin Hilti beschäftigt sich seit Jahren mit dem Thema Whistleblowing und ist ein anerkannter Experte.

Selbstverständlich wurde Martin Hilti vorgängig über die Hintergründe des Beitrages informiert. Er kannte sowohl den Bericht der Aufsichtskommission des Kantonsrats als auch deren Argumentation, aus welchen Gründen sie sich für die Namensnennung entschieden hat. Der Reporter hat ihn beim Interview **direkt auf diese Namensnennung und auf das Argument des «internen Machtkampfs» angesprochen**. Das wird auch aus seinen Zitaten im Beitrag deutlich (siehe weiter unten).

Weiter meint die Beanstanderin: *«Durch das nahtlose Zusammenhängen der beiden Interviewblöcke entsteht beim Zuschauer der Eindruck, dass (auch) Herr Hilti das USZ oder die Behörden kritisiert. Dabei hält er lediglich in abstrakter Art und Weise fest, dass es anonyme Wege geben muss, um Missstände zu melden. Und die gibt es ja nun (was auch nicht erwähnt wird).»*

Bei dieser Kritik ist für uns nicht ganz klar, auf welche Stelle im Beitrag sie sich bezieht, weshalb wir auf beide möglichen Varianten (a und b) eingehen.

- a) Nahtlos zusammengehängt haben wir zwei Zitate nur an einer Stelle im Beitrag. Wörtlich hiess es dort im Beitrag:

Arianne Moser sagt, dass der Whistleblower aus Eigeninteresse handelte:

Arianne Moser, Kantonsrätin ZH/FDP

«In diesem Fall handelt es sich um einen internen Machtkampf. Im Sinn der Transparenz haben wir keinen Grund gesehen, den leitenden Arzt anders zu behandeln als die anderen involvierten Personen.»

Martin Hilti, Transparency International Schweiz

«Hier scheinen Sachen vermisch zu werden. Der Kontext und die Motive dürfen keine Rolle spielen beim Whistleblowing-Schutz. Wenn jemand aus nachvollziehbarem Verdacht eine Unregelmässigkeit meldet - und das ist das alleinige Kriterium, das massgebend sein darf - wer mit nachvollziehbarem Verdacht Unregelmässigkeiten meldet, muss geschützt werden.»

Die interviewte Kantonsrätin erklärt also, aus welchen Gründen sich die Kommission entschieden hat, den Namen des Whistleblowers in ihrem Bericht zu nennen (Transparenz, interner Machtkampf). In Kenntnis dieser Argumentation hält Hilti im Beitrag direkt im Anschluss und in direktem Bezug (*«Hier scheinen Sachen vermisch zu werden»*) dazu fest, dass das Motiv keine Rolle spielen darf beim Whistleblowing-Schutz. Gerade weil sich Martin Hiltis Aussage auf die Aussage von Arianne Moser bezieht, haben wir diese direkt aneinandergeschnitten. Durch das *«nahtlose Zusammenhängen der beiden Interviewblöcke»* wurde also in keiner Weise einen falschen Eindruck erweckt, wie die Beanstanderin offenbar meint.

Es stimmt also nicht, dass Hilti an dieser Stelle *«lediglich in abstrakter Art und Weise festhält, dass es anonyme Wege geben muss, um Missstände zu melden.»*

Sinngemäss sagt Hilti, dass der Kontext und die Motive (also z.B. ein interner Machtkampf) beim Whistleblowing-Schutz irrelevant sind – soweit jemand mit *«nachvollziehbarem Verdacht»* eine Unregelmässigkeit meldet, gilt er als Whistleblower und *«muss geschützt werden»*.

- b) Falls sich die Kritik der Beanstanderin auf das zweite Zitat des Experten beziehen sollte (allerdings liegt bei dieser Stelle kein *«nahtloses Zusammenhängen der beiden Interviewblöcke»* vor): **Auch hier wurde der Experte direkt zum konkreten Fall (Namensnennung durch Aufsichtskommission des Kantonsrats) befragt.** Er greift in seinem Zitat denn auch das Stichwort *«Aufsichtskommission»* auf und macht deutlich, dass zum Whistleblowing-Schutz aus seiner Sicht insbesondere auch der Schutz des Namens gehört. Wörtlich sagte er:

Martin Hilti, Geschäftsführer Transparency International Schweiz:

«Es ist sehr heikel, wenn Arbeitgeber oder ihre Aufsichtskommissionen den Namen von Whistleblowerinnen und Whistleblowers bekannt geben. Die Vertraulichkeit muss einen sehr hohen Stellenwert geniessen, ansonsten wird das ganze System des Whistleblowings gefährdet und in Frage gestellt.»

Nachdem der Beitrag sehr deutlich gemacht hatte, dass es die Aufsichtscommission war, welche den Namen des Whistleblowers von offizieller Seite her veröffentlicht hatte, übte der Experte im oben genannten Zitat also direkt Kritik an dieser, indem er die Namensnennung als «*sehr heikel*» bezeichnete.

Zusammenfassend stellen die beiden Zitate des Experten tatsächlich eine Kritik an der Behörde dar. Die Kantonsrätin und Leiterin der zuständigen Kommission hatte im Beitrag an zwei Stellen Gelegenheit, die Gründe für die kritisierte Namensnennung zu erklären. Der Experte reagierte im Beitrag darauf und nannte im Hinblick auf einen funktionierenden Whistleblowing-Schutz konkrete Kritikpunkte am Vorgehen der Behörde und lässt die von der Kantonsrätin genannten Gründen nicht gelten.

Weiter kritisiert die Beanstanderin, es sei nur «*in abstrakter Art Weise*» festgehalten worden, dass es «*anonyme Wege*» gebe um Missstände zu melden: «*Und die gibt es ja nun (was auch nicht erwähnt wird).*»

Dass wir diese nicht erwähnt haben, trifft nicht zu. In der Abmoderation haben wir - basierend auf der Stellungnahme des Universitätsspitals - wörtlich festgehalten:

In einer Stellungnahme hält das Unispital fest: Es sei wichtig, dass Mitarbeiter auf potenzielle Missstände hinweisen - und sich an entsprechende Meldestellen im Spital oder auch extern wenden.

Das Publikum erfährt also abschliessend, dass es entsprechende interne und externe Meldestellen am USZ gibt. Es trifft also nicht zu, dass diese nicht erwähnt werden.

6. Weitere Vorwürfe

Die Beanstanderin meint, wir ignorieren, dass «*hinter dem Handeln einer Person, die sich Whistleblower nennt, auch andere als lautere Motive stecken könnten. Diese Vorstellung wird nicht einmal hypothetisch in Betracht gezogen.*»

Damit sind wir nicht einverstanden. Es stimmt nicht, dass wir «andere als lautere Motive» «nicht einmal hypothetisch in Betracht» gezogen haben. Im Beitrag werden diese von Seiten der interviewten Kantonsrätin sehr deutlich gemacht. Sie spricht in zwei Zitaten von einem «internen Machtkampf». Zudem heisst es im Beitrag: «*Arianne Moser sagt, dass der Whistleblower aus Eigeninteresse handelte.*»

Im Beitrag meint der Experte, dass die Motive einer Person nicht relevant zur Begründung ihres Status als Whistleblower seien. Entscheidend sei, dass sie mit nachvollziehbarem Verdacht Unregelmässigkeiten melde. Im konkreten Fall hat die Meldung des Whistleblowers zu einer Untersuchung geführt aufgrund der die Spitaldirektion einen «*umfassenden Handlungsbedarf*» feststellte (vgl. [Medienmitteilung vom 22. Mai 2020](#)). Zumindest ein Teil der gemeldeten Unregelmässigkeiten hat sich bestätigt.

Die Beanstanderin schreibt weiter von einer «*mangelnden Distanz*» dem Whistleblower gegenüber. Wir sind der Meinung, dass wir ein differenziertes Bild des Whistleblowers gezeigt haben. Die Vertreterin des Kantonsrates hat in ihren beiden Statements im Beitrag zweimal deutlich gemacht, dass es sich um einen «*internen Machtkampf*» handelte. Wir haben auch erwähnt, dass sie davon ausgeht, dass er aus «*Eigeninteresse*» gehandelt habe. Zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis im Beitrag, dass der Whistleblower von unabhängiger Stelle «*als polarisierende Persönlichkeit*» beschrieben worden ist, konnte sich das Publikum eine eigene Meinung über die Person des Whistleblowers bilden.

Das USZ stellt in seiner Beanstandung zudem «*eine sachfremde Verallgemeinerung des Themas «Whistleblowing»*» fest. Diesen Vorwurf können wir nicht nachvollziehen. Im Zentrum des Beitrages steht in einem konkreten Fall die Namensnennung durch eine offizielle Stelle und die Frage, was das mit dem betroffenen Whistleblower macht. Dabei haben wir zum konkreten Fall nicht nur die Gründe der Verantwortlichen für die Namensnennung aufgezeigt, sondern auch, was die persönlichen Folgen der Namensnennung für André Plass sind.

Er fragt sich heute, «*ob es nicht besser gewesen wäre, wegzuschauen.*» Dass sich der Experte im Beitrag auch allgemein zur Gefahr der Namensnennung für den Whistleblowing-Schutz und der Frage, ob die Motive des Whistleblowers relevant sind, äussert, ist keine «*sachfremde Verallgemeinerung*», sondern ein normales journalistisches Vorgehen: Ausgehend von einem konkreten Einzelfall erfährt das Publikum, wer allgemein als Whistleblower zu schützen ist und welche Rolle die Vertraulichkeit für den Whistleblowing-Schutz im Allgemeinen spielt.

7. Fazit

Im Fokus des Beitrages stand die Namensnennung durch eine Behörde und die Auswirkungen davon für den Whistleblower, aber auch die Gefahren davon für das System Whistleblowing im Allgemeinen. Im beanstandeten Beitrag ging es also **spezifisch darum, den Aspekt der Namensnennung genauer auszuleuchten**. Dabei haben wir unserer Ansicht nach die wesentlichen Fakten genannt und den Sachverhalt korrekt dargestellt.

Entgegen der Auffassung der Beanstanderin war unsere Berichterstattung nicht etwa *«einseitig»*: Die Leiterin der für die Namensnennung verantwortlichen Aufsichtskommission des Kantonsrates konnte im Beitrag zweimal ihre Beweggründe für die Namensnennung erklären und ihre Einschätzung zu den Motiven des Whistleblowers äussern (**«interner Machtkampf», Eigeninteressen**). Zudem haben wir im Beitrag sehr differenziert sowohl die ursprüngliche als auch die durch die Untersuchungsberichte bestätigte und nicht bestätigte Kritik sowohl an Maisano als auch an Plass erwähnt. Bei Maisano erwähnen wir zusätzlich, dass er den für ihn negativen Ergebnissen des Berichts widerspricht. Umgekehrt bleibt die Feststellung des Untersuchungsberichts, dass es sich bei Plass um eine *«polarisierende Persönlichkeit»* handelt, im Beitrag unwidersprochen. Wir haben in unserem Beitrag also **auch die Kritik an Plass sowohl von Seiten des Kantonsrates und seiner Arbeitskollegen als auch von Seiten des Untersuchungsberichts an verschiedenen Stellen erwähnt** und dabei keineswegs eine *«einseitige» «Gewichtung»* zugunsten des Whistleblowers vorgenommen.

Die Aussage der Beanstanderin, dass sich Plass an die Medien gewandt habe, «ohne die Resultate der Untersuchung abzuwarten», scheint reine Spekulation. Das USZ hat uns gegenüber im Laufe unserer Recherchen entsprechende Vorwürfe nie geäussert und hielt solche auch nicht in seiner Stellungnahme im Vorfeld des beanstandeten Beitrages fest. Aus den genannten Gründen sahen wir keinen Anlass, das Thema in unserem Beitrag aufzugreifen – zumal der Beitrag auf den Aspekt der Namensnennung durch eine offizielle Stelle fokussiert.

Die Namensnennung durch die Aufsichtskommission hat in unserem Beitrag schliesslich ein renommierter Experte, der sich seit Jahren mit Whistleblowing beschäftigt, kritisch eingeordnet. Am Schluss unserer Berichterstattung haben wir auch die Stellungnahme des USZ erwähnt, welche des USZ erst auf unser Insistieren hin abgegeben hat.

Wir haben also in keiner Art und Weise *«manipulativ»* oder *«unredlich» berichtet*. Wir sind der Meinung, dass wir nicht nur inhaltlich korrekt, sondern auch sachlich und fair berichtet haben, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Der Fokus des Beitrags wird durch die Anmoderation deutlich: Es geht um ein Thema, das «10 vor 10» schon länger verfolgt, um einen Arzt, der als Whistleblower angebliche Missstände am Unispital Zürich anprangerte, dass die Vorwürfe untersucht worden sind und er dann selber in die Schusslinie geriet. Eine Entwicklung, die gerade in der Schweiz nicht selten ist, geht der Schutz von Whistleblowern doch nach wie vor weniger weit als beispielsweise in der EU. So hielt ein Gastkommentar in der NZZ vom 20. Januar (<https://www.nzz.ch/meinung/hinweisgeber-als-teil-des-risikomanagements-ld.1528030>) denn auch fest, dass der weiterhin fehlende Schutz der Hinweisgeber nicht nachhaltig sei, weder finanziell noch ethisch.

Genau um einen Schutzaspekt geht es im beanstandeten «10vor10»-Beitrag denn auch, wobei das Hauptaugenmerk auf die Namensnennung des Whistleblowers gelegt wird. Zuschauenden, welche die früheren Beiträge von «10vor10» nicht gesehen oder nicht mehr in Erinnerung haben, merken deutlich, dass es um die Umstände eines Whistleblowers geht, insbesondere um dessen Risiken, in allererster Linie um den mangelnden Namensschutz. Allerdings ist es nicht das USZ, das dabei ins schlechte Licht gerückt wird, sondern der Kantonsrat als politische Aufsichtsbehörde. Die kantonsrätliche Untersuchungskommission hatte den Whistleblower namentlich genannt und ihn kritisiert, obwohl die erwiesenermassen vorhandenen Missstände im USZ nicht zuletzt dank André Plass zu Tage gekommen sind. Die Namensnennung und die Kritik am Whistleblower waren schon Wochen vor dem beanstandeten «10vor10»-Bericht medial aufgenommen worden und hatten gar zu einer gemeinsamen Fraktionserklärung von SVP, FDP, SP, GLP und Grüne geführt, in der sie die Untersuchungskommission verteidigten. Der «10vor10»-Beitrag hat dieses Vorgehen weiterentwickelt und mit einem Experten in der Person von Martin Hilti den (mangelnden) Schutz des Whistleblowers näher beleuchtet.

Ob ein Whistleblower nicht nur aus uneigennütigen Gründen handelt, tut eigentlich nichts zur Sache. Dennoch nimmt der Fernsehbericht einzelne Beweggründe auf (Eigeninteresse, interner Machtkampf, polarisierende Persönlichkeit).

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 setzt voraus, dass dem Publikum aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, sodass sich dieses darüber frei eine eigene Meinung bilden kann. Redaktionelle Unvollkommenheiten, die nicht geeignet sind, den Gesamteindruck des Beitrags wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Zum Beispiel das nähere Beleuchten der von Plass erhobenen Vorwürfe wie die Francesco Maisano vorgeworfenen Interessenkonflikte oder die Präzisierung des Begriffs «externe» Untersuchungsberichte, die auch den hausinternen Untersuchungsbericht umfassen.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass das USZ als «Insider» sich an solchen Wertungen und Wendungen stösst. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen, vor allem dann nicht, wenn solche Sichtweisen eben nur als redaktionelle Unvollkommenheiten qualifiziert werden müssten.

Wir können deshalb keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D